



Abteilung 13

GZ: ABT13-305343/2020-10
Ggst.: VERBUND Hydro Power GmbH
Revitalisierung des KW Peggau
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. Februar 2021

**VERBUND Hydro Power GmbH
Revitalisierung des KW Peggau**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. Dezember 2020 der VERBUND Hydro Power GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 84438 z des Handelsgerichtes Wien) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der VERBUND Hydro Power GmbH „Revitalisierung des KW Peggau“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 1

Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die VERBUND Hydro Power GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 84438 z des Handelsgerichtes Wien) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 49,60

Gesamtsumme: € 63,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 11. Dezember 2020
 26x € 3,90 € 101,40 für die Beilagen 1, 2 und 3
 2x € 21,80 € 43,60 für die Beilage 4

Gesamtsumme: € 159,30

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. Dezember 2020 hat die VERBUND Hydro Power GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 84438 z des Handelsgerichtes Wien) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Revitalisierung des KW Peggau“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bericht „Überblick Maßnahmen“ vom 30. Oktober 2020, erstellt von der VERBUND Hydro Power GmbH (Beilage 1)
- Bericht „Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vom 19. November 2020, erstellt vom Ingenieurbüro für Biologie - Dr. Philipp Sengl, Marktstraße 21, 8354-Sankt Anna am Aigen (Beilage 2)
- Bericht „Überblick Änderungen Oberflächenwässer“ vom 24. November 2020, erstellt von der VERBUND Hydro Power GmbH (Beilage 3)
- Bericht „Gewässerökologie“ vom 26. November 2020, erstellt vom Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie - DI Günter Parthl, August Hofer Gasse 1, 8510 Stainz (Beilage 4)

II. Am 14. Dezember 2020 wurden Gutachten aus den Fachbereichen Wasserbautechnik und Limnologie zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Liegt das gegenständliche Vorhaben in einer Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000?
3. Sofern Frage 2. bejaht wird: Handelt es sich bei den projektgegenständlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung bzw. zu sonstigen Effizienzsteigerung um Maßnahmen im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben bzw. um Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden?

III. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat am 8. Jänner 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

Zur Anfrage der UVP-Behörde vom 14. Dezember 2020 wird unter Berücksichtigung des Feststellungsantrages der Verbund Hydro Power GmbH vom 11. Dezember 2020 und der zugehörigen Unterlagen zu den Fragen Folgendes ausgeführt:

Frage 1: *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Grundlage der wasserbautechnischen Beurteilung ist der Bericht der Verbund Hydro Power vom 20. Oktober 2020, ‚Effizienzsteigerung Kraftwerk Peggau, Bericht Überblick Maßnahmen‘.

Im vorliegenden Bericht sind alle beabsichtigten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Kraftwerksanlage ausreichend und plausibel dargestellt. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann eine Beurteilung im Sinne der Anfrage der UVP-Behörde erfolgen.

Frage 2: *Liegt das gegenständliche Vorhaben in einer Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000?*

Eine Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000 liegt vor, wenn die in Frage kommenden Kraftwerksanlagen eine Engpassleistung von jeweils mindestens 2 MW aufweisen und ein Mindestabstand zwischen den Wehranlagen von weniger als 10 km bei einem Einzugsgebiet von größer als 1001 km² vorliegt.

Eine hierzu durchgeführte Recherche im GIS Steiermark ergab für das KW Rabenstein als Oberliegerkraftwerk, das KW Friesach als Unterliegerkraftwerk sowie für das KW Peggau mit der Wehr Adriach folgende relevante Werte:

KW Rabenstein:	Mur km	215,44
	EZG	6551 km ²

KW Peggau:	Wehr Adriach	
	Mur km	213,09
	EZG	6561 km ²
	Krafthaus	
	Mur km	208,64

KW Friesach:	Mur km	205,56
	EZG	6725 km ²

Die dargestellten Werte ergeben, dass der notwendige Mindestabstand von 10 km zwischen den einzelnen Kraftwerksanlagen nicht gegeben ist und somit eine Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000 gegeben ist.

Frage 3: Sofern Frage 2. bejaht wird: Handelt es sich bei den projektgegenständlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung bzw. zu sonstigen Effizienzsteigerung um Maßnahmen im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben bzw. um Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden?

Die im Bericht der Verbund Hydro Power vom 20. Oktober 2020 dargestellten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Kraftwerksanlage betreffen in erster Linie die Erhöhung der Ausbauwassermenge von 110 m³/s auf 150 m³/s und die Errichtung eines Restwasserkraftwerkes mit einer Dotationswassermenge von 9,0 m³/s.

Durch diese Maßnahmen kann die Gesamtengpassleistung von derzeit 13,2 MW um 2,5 MW auf zukünftig 15,2 MW gesteigert werden.

Um die erhöhte Ausbauwassermenge über den bestehenden Oberwasserkanal zum Krafthaus weiterleiten zu können, ist es beabsichtigt, den Triebwasserstollen aufzuweiten.

Bedingt durch die Lage der Wehranlage ‚Adriach‘ und der Höhenlage des wasserrechtlich bewilligten Stauzieles ist eine Erhöhung dieser nicht möglich und ergibt sich dadurch auch keine Veränderung des Staues bei der ggst. Wasserkraftanlage. Der Stau beim KW Peggau reicht von der Wehranlage Adriach bis ins Unterwasser des KW Rabenstein und ergibt sich im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung keine Änderung des Staues bzw. der Stauraumlänge.

Im Unterwasser des Krafthauses des KW Peggau sind keine Maßnahmen geplant und daher durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge von 110 m³/s auf 150 m³/s auch keine Auswirkungen auf das Gewässer gegeben.

Zusammenfassend kann aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung keine Auswirkungen auf die Stauraumlänge haben, da keine Erhöhung des Stauzieles vorgesehen ist.

Weiters sind durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge keine Auswirkungen auf das Unterwasser der ggst. Wasserkraftanlage gegeben.

Somit ist aus wasserbautechnischer Sicht im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000 von technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung auszugehen, die keine Auswirkungen auf die Unterliegerstrecke und die Stauraumlänge haben.

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Restwasserstrecke erfolgt durch den limnologischen ASV. “

IV. Der Amtssachverständige für Limnologie hat am 8. Jänner 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 14. Dezember 2020 können nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen nachstehende Fragen durch den limnologischen Amtssachverständigen wie folgt beantwortet werden.

1. „Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“

Die übermittelten Unterlagen, speziell den Fachbereich Limnologie betreffend, sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Es handelt sich dabei um folgende Fachgutachten:

- Revitalisierung Kraftwerk Peggau - Unterlagen für die Einzelfallüberprüfung gemäß UVP-G 2000 i.d.g.F. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, erstellt vom Ingenieurbüro für Biologie Dr. Philipp Sengl im November 2020*
- Effizienzsteigerung KW Peggau - Unterlagen für die Einzelfallüberprüfung gemäß UVP-G 2000 i.d.g.F. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Gewässerökologie), erstellt vom Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie DI Günter Parthl vom 26. November 2020.*

Diese beiden Gutachten stellen die Basis für die Beantwortung der Frage 3 aus limnologischer Sicht dar.

2. „Liegt das gegenständliche Vorhaben in einer Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000?“

Dazu wird auf die Ausführungen des wasserbautechnischen ASV verwiesen.

3. „Handelt es sich bei den projektgegenständlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung bzw. zu sonstigen Effizienzsteigerung um Maßnahmen im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben bzw. um Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden?“

Dazu liegt ein Projekt ‚Effizienzsteigerung KW Peggau - Unterlagen für die Einzelfallüberprüfung gemäß UVP-G 2000 i.d.g.F.- Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Gewässerökologie)‘, erstellt vom Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie DI Günter Parthl vom 26. November 2020 vor, in dem die Auswirkungen aus limnologischer Sicht wie folgt beschrieben werden:

Restwasserstecke

Im Zuge des Projekts kommt es zu einer Erhöhung der Basisdotations von derzeit 6,6 m³/s auf 9 m³/s.

Durch die Absenkung einer fischpassierbaren Rampe flussab der Wehranlage Adriach wird die Fallhöhe für das projektierte Restwasserkraftwerk optimiert und die Erreichbarkeit der FAH erleichtert.

Die Änderung der Überwassertage in der Restwasserstrecke im Projekt ist auf die Erhöhung der Ausbauwassermenge von 110 m³/s auf 150 m³/s zurückzuführen. D.h., dass es in der Restwasserstrecke bei Abflüssen bis 116,6 m³/s (110 m³/s Einzug Kanal und 6,6 m³/s Mindestdotations Restwasserstrecke) keine Veränderungen gibt. Ab 116,6 m³/s Abfluss im Stauraum reduziert sich der Abfluss in der Restwasserstrecke bis 156,6 m³/s im Vergleich zum Ist-Zustand auf die neue Mindestdotationsmenge von

9 m³/s. Über 156,6 m³/s Abfluss im Stauraum reduziert sich der Abfluss in der Restwasserstrecke um die 40 m³/s, die im Projekt aufgrund der Steigerung der Ausbauwassermenge mehr in den OW-Kanal eingezogen werden.

Unterwasserstrecke

In der Unterwasserstrecke kommt es zu keinen Maßnahmen.

Der Untersuchungsraum entspricht dem Detailwasserkörper (DWK) 802710009, der von Gratkorn bis zur Einmündung der Mürz reicht Fl-Km 197,61 – 244,22. Das engere Projektgebiet lässt sich sinnvollerweise wie folgt gliedern:

*Abschnitt A: Stauraum Peggau
Fl-Km 215,4 – 213,1*

*Abschnitt B: Restwasserstrecke + Einmündung größerer Zubringer:
Fl-Km 213,1 – 208,6 (Quelle: GIS Steiermark)*

Die Wasserkraftanlage liegt in einem erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB), welcher gegenwärtig mit mäßigem bzw. schlechtem Potential eingestuft wurde. Die Einstufungen des Wasserkörpers begründen sich in der morphologischen Überprägung durch Gewässerregulierungen, Aneinanderreihung von Wasserkraftanlagen mit Restwasserstrecken und Stauhaltungen. So weisen die Stauflächen im DWK 802710009 einen relativen Anteil von 39 % an der gesamten Lauflänge auf. Durch Restwasser bzw. Stau sind gegenwärtig etwa 84 % der Gesamtstrecke des Wasserkörpers betroffen.

In die Restwasserstrecke Adriach münden 3 Zubringer, von denen allerdings nur der Badlgrabenbach als gesichert ganzjährig wasserführend einzustufen ist. Die restlichen Zubringerbäche haben als Fischlebensraum keine Bedeutung und bleiben bei den folgenden Betrachtungen unberücksichtigt.

Die gewässerökologischen Betrachtungen beziehen sich auf die Bewertung der biologischen Qualitätselemente Fische, Makrozoobenthos (MZB) und Phytobenthos (PHB).

Fische

Die fischökologische Zustandserhebung für den betroffenen Detailwasserkörper 802710009 basiert auf 12 Datensätzen, die im Rahmen der GZE- Fische erhoben wurden sowie ergänzenden methodenkonformen (Schmutz et al. 2001) Fischbestandserhebungen.

Makrozoobenthos und Phytobenthos

Es wurden eigene Erhebungen an einer Probenstelle im Bereich der bestehenden Ausleitungsstrecke durchgeführt.

Beurteilung des aktuellen fischökologischen Potenzials

Für das Qualitätselement Fische liegt ein gutes ökologisches Potenzial vor, sofern folgende Vorgaben und Richtwerte eingehalten werden:

- *Ein wesentlicher Teil der Leitarten und ein zumindest geringer Teil der typischen Begleitarten können sich selbst erhaltende Bestände mit dafür ausreichender Biomasse ausbilden. Diese gilt als erfüllt, wenn ein fischökologischer Zustand entsprechend FIA von 3,0 (mit einer Bandbreite von 2,8-3,2) erreicht wird und die Biomasse nicht die Richtwerte entsprechend FIA unterschreitet.*

Die Beurteilung des aktuellen fischökologischen Potenzials des engeren Projektgebiets erfolgt für die ‚Restwasserstrecke Adriach‘, da im Stauraum keine Änderungen projektiert sind.

Auf Basis der erhobenen Bestandswerte und Populationsstrukturen sind hinsichtlich der Beurteilung des aktuellen fischökologischen Potenzials des DWKs sowie des engeren Projektgebiets (,Restwasserstrecke Adriach') laut Definition folgende Einstufungen vorzunehmen.

Aktuell wird der ,Restwasserstrecke Adriach' (2017) mit einem FIA von 2,75 der ,mäßige fischökologische Zustand' attestiert, im Unterwasser der Restwasserstrecke (Vollwasser) herrscht 2016 aufgrund zu geringer Biomasse der ,unbefriedigende fischökologische Zustand' (4) vor. Der Zielzustand ,gutes ökologisches Potenzial' ist somit laut der o.a. Definition für die Restwasserstrecke gegeben.

Beurteilung Zustand Makrozoobenthos und Phytobenthos

Die untersuchte Probenstelle ist repräsentativ für die gesamte Ausleitungsstrecke, das heißt, sie weicht nicht vom morphologischen Typus der übrigen Bereiche ab und die anderen Teilabschnitte der Restwasserstrecke sind nicht anders stofflich belastet.

Für das Makrozoobenthos wird der ,mäßige' biologische Zustand indiziert, was an sich bereits dem ,guten ökologischen Potenzial' (GÖP) entspricht. Durch die Erhöhung der Basisdotation auf 9 m³/s werden die Bedingungen für die Wirbellosenfauna des Gewässerbodens weiter stabilisiert und es ist sogar von einer Verbesserung in Richtung guter biologischer Zustand auszugehen.

Das Phytobenthos zeigt bereits im Istzustand den guten biologischen Zustand an. Dazu ist anzumerken, dass diese biologischen Qualitätselemente an sich überhaupt kein Indikator für Wasserentnahmen sind, sondern vor allem auf eine Änderung der Nährstoff- und Lichtverhältnisse reagiert. Durch die Erhöhung der Basisdotation auf 9 m³/s kann ausgeschlossen werden, dass sich Nährstoffeinträge erheblich negativ auf das Gewässer auswirken können. In das Lichtregime des Gewässers wird nicht negativ eingegriffen. Die Mur ist von Natur aus ein Gewässer, das auf Grund seiner Breite keinen Kronenschluss hat. Licht gelangt also auch im belaubten Zustand der Ufergehölze ins Gewässer.

In der Zusammenschau kann daher die Aussage getroffen werden, dass eine erheblich negative Auswirkung auf den Zustand des Makrozoobenthos und Phytobenthos im Projektgebiet bei Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Form vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Die Restwasserstrecke erreicht schon jetzt den Zielzustand, das gute ökologische Potenzial.

Die Erhöhung der Basisdotation lässt neben den Verbesserungen der Habitatqualität für Fische, insbesondere für Larvenstadien und juvenilen Phasen, auch die verbesserte Durchwanderbarkeit stagnierender Bereiche gegenüber dem Ist-Zustand erwarten. Damit wird ein wesentlicher Schritt in Richtung Erreichung bzw. Erhalt stabiler Fischpopulationen bzw. des GÖP gesetzt. Die daraus resultierenden Vorteile sind höher zu werten als die Reduktion der Überwassertage, da insbesondere bettbildende Prozesse (>3-fachen Mittelwasserführung) durch die Erhöhung des Ausbaugrades nicht signifikant reduziert werden. Zudem wird durch eine jahreszeitlich gestaffelte Pflichtwasserabgabe das natürliche Abflussregime bestmöglich abgebildet.

Nachfolgende Tabelle gibt die Ergebnisse der Einzelfallprüfung aus Kapitel 5 in tabellarischer Form wieder:

SCHUTZGÜTER UND SCHUTZINTERESSEN	NEIN (keine bzw. geringe Umweltauswirkungen)	JA (erhebliche Umweltauswirkungen)
Tiere		
• Entsteht ein Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume v.a. für gefährdete Tierarten (Rote Listen)?	X	
• Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigt?	X	
• Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Lärm erheblich beeinträchtigt?	X	
• Werden (insb. geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Licht, Erschütterungen oder sonstige Beunruhigung erheblich beeinträchtigt?	X	
• Werden die Lebensbedingungen der Fauna durch klein-klimatische Veränderung v. Ökosystemen/ Biotopen, durch räumliche Grundwasseränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt?	X	

Eine erhebliche Beeinträchtigung dynamischer Prozesse in der Entnahmestrecke ist trotz der geplanten Erhöhung der Ausbauwassermenge nicht zu erwarten. Bettbildende Prozesse, sie treten im Regelfall erst ab der 3-fachen Mittelwasserführung ca. HQ 1 ein, sind weiterhin gegeben. Durch die jahreszeitlich gestaffelte Pflichtwasserabgabe wird das natürliche Abflussgeschehen zudem bestmöglich abgebildet.

Durch die Erhöhung der Basisdotation auf 9 m³/s ist mit einer Verbesserung der Habitatqualität, insbesondere für Fischlarven und juvenile Stadien zu rechnen. Dies lässt eine gute Prognose zur Erreichung und zum Erhalt stabiler Populationen und damit des GÖP zu. Ebenso werden bei der Minimaldotation die Richtwerte der Anlage G der QZVÖ-OG, insbesondere hinsichtlich der Minimalfließgeschwindigkeiten, über weite Bereiche eingehalten (Dorfmann & Seidl, 2020).

Da im Staubereich sensu stricto keine Änderungen gegenüber dem Bestand projiziert sind, wird weiterhin der unbefriedigende Zustand zu erwarten sein.

Bei Erhöhung der Ausbauwassermenge sind keine Veränderungen angrenzender Flusslebensräume anzunehmen. Daher sind Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

In der Zusammenschau kann die Aussage getroffen werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Form keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Restwasserstrecke zu erwarten sind.

Fazit

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die geplanten Eingriffe unter Berücksichtigung der korrekten Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die für dieses Projekt als relevant erachteten Schutzgüter/Schutzinteressen (Tiere und deren Lebensräume) erwarten lassen.

Die Verringerung der benetzten Wasserfläche in der Restwasserstrecke durch die Reduktion der Überschreitungstage beim Lastfall zwischen 116,6 m³/s und 156,6 m³/s wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Restwasserstrecke haben.

Die Erhöhung der Basisdotationswasserabgabe wirkt sich positiv auf den gewässerökologischen Gesamtzustand aus.

Der Inhalt des übermittelten Gutachtens ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und lässt demnach folgende Aussage zu:

Bei den projektgemäßen Vorhaben beim KW Peggau handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 200, die keine negativen Auswirkungen auf die Restwasserstrecke und die Unterliegerstrecke haben. Die Stauraumlänge wird nicht verlängert, siehe dazu auch die Ausführungen des wasserbautechnischen ASV.

Die Erhöhung der Basisdotation auf 9 m³/s ist auf jeden Fall als Verbesserung der IST-Situation zu sehen, und trägt dazu bei, den Zielzustand ‚gutes ökologisches Potential‘ zu stabilisieren. Dieser Vorteil ist höher zu werten als die Reduktion der Überwassertage.

Durch die Absenkung einer fischpassierbaren Rampe flussab der Wehranlage Adriach wird die Erreichbarkeit der FAH erleichtert, diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Durchgängigkeit im betroffenen Oberflächenwasserkörper aus.“

V. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschutzherrin hat am 18. Jänner 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die VERBUND Hydro Power GmbH plant, das bestehende Ausleitungskraftwerk ‚Peggau‘ an der Mur zu revitalisieren. Zu diesem Zweck wird die Wehranlage Adriach umgebaut, ein Restwasserkraftwerk errichtet, die bestehenden Maschinen und der Ausleitungskanal adaptiert und der Ausleitungsstollen aufgeweitet. Das KW Peggau ist Bestandteil einer Kraftwerkskette; durch die geplanten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung kann die Gesamtengpassleistung von derzeit 13,2 MW um 2,5 MW auf künftig 15,2 MW erhöht werden. Auf dieser Basis stellt sich das geplante Vorhaben anhand der Bestimmungen der Z 30 des Anhanges 1 zum UVP-G grundsätzlich als UVP-pflichtig dar. Es ist in weiterer Folge die Frage zu lösen, ob für das Vorhaben ‚Revitalisierung des KW Peggau‘ die Ausnahmebestimmungen betreffend technischer Maßnahmen zur Effizienzsteigerung anwendbar sind.

Anhang 1 des UVP-G bestimmt in Z 30, dass dieser Ausnahmetatbestand u.a. dann zur Anwendung kommt, wenn die technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder sonstigen Effizienzsteigerung keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke haben. Durch das ggst. Vorhaben kommt es zu einer Verminderung der Überschreitungstage um 67 Tage/Jahr, weil die Ausbauwassermenge von 110 m³/s auf 150 m³/s erhöht wird. Vom limnologischen ASV wird dazu ausgeführt, dass die ebenfalls vorgesehene Erhöhung der Basisdotation in der Ausleitungsstrecke aus gewässerökologischer Sicht höher zu werten ist, als die Reduktion der Überwassertage. Diese Betrachtung ist aus meiner Sicht aber nicht ausreichend, um negative ökologische Auswirkungen auf die Restwasserstrecke jedenfalls ausschließen zu können. Die Zahl der Überschreitungstage kann nämlich Auswirkungen auf die Ufervegetation und ev. auf Lebensräume geschützter Tiere haben.

Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Erläuterungen zur UVP-G-Nov 2009, AB 271 BlgNR 24. GP, kann entnommen werden, dass sich die verpönten Auswirkungen auf die Restwasserstrecke auf den Fachbereich Limnologie beschränken. Im Gegenteil: in den Erläuterungen ist explizit von ‚ökologischen Auswirkungen‘ die Rede, welche aus meiner Sicht im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1a UVP-G zu verstehen sind.

Diesbezüglich liegt offenbar bereits ein Bericht ‚Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume‘, Ingenieurbüro für Biologie – Dr. Philipp Sengl, St. Anna/Aigen vor, welcher aber keiner Plausibilitätsprüfung durch einen naturkundlichen ASV unterzogen wurde. Um nachvollziehbar darzulegen, dass das Vorhaben ‚Revitalisierung des KW Peggau‘ zu keinen Auswirkungen auf die Restwasserstrecke führt, wird daher höflich beantragt, den og. Bericht des Ingenieurbüros für Biologie – Dr. Philipp Sengl, St. Anna/Aigen, von einem naturkundlichen ASV auf Plausibilität hinsichtlich der darin enthaltenen Fachinformationen prüfen zu lassen. Eventualiter wird der Antrag gestellt, mir den genannten Bericht zu übermitteln, damit ich dessen Plausibilität durch meinen fachkundigen Mitarbeiter Dr. Kurt Fauland überprüfen lassen kann.“

VII. Am 20. Jänner 2021 wurde der Bericht „Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vom 19. November 2020 (Beilage 2 der Projektunterlagen) an die Umweltschutzherrin übermittelt.

VIII. Die Umweltschutzherrin hat am 3. Februar 2021 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Mit E-Mail vom 20. Jänner 2021 wurde mir auf mein Ersuchen der Bericht ‚Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume‘ vom 19. November 2020, erstellt vom Ingenieurbüro für Biologie - Dr. Philipp Sengl, Marktstraße 21, 8354 Sankt Anna am Aigen, übermittelt. Dieses Gutachten wurde von meinem fachkundigen Mitarbeiter Dr. Kurt Fauland überprüft und mir folgendes Ergebnis mitgeteilt:

„Seitens der UVP-Behörde wurde der Umweltschutzherrin ein Untersuchungsbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, erstellt vom Ingenieurbüro für Biologie Dr. Philipp Sengl (Pflanzen) vom Büro BFN – Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung (Tiere, Lebensräume – ohne gewässerökologische Bereiche), übermittelt.

Der Untersuchungsbericht kommt zum Schluss, dass vom Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind!

Aus fachlicher Sicht ist Augenmerk auf die Maßnahmen zur Dammsicherung nördlich der Wehranlage zu legen. Hier kommt es entlang der nordöstlichen Waldgrenze (am Damm) zu Eingriffen mit dauerhafter Entfernung von z.T. hochwüchsigen alten Bäumen. Dieser Bereich wird als Biotop 2a (Strauchmantel ruderaler Standorte) bezeichnet und als mäßig wertig ausgewiesen. Der wasserseitig anschließende Weiden-Auwaldbereich (in den Unterlagen als Biotop 5a bezeichnet) stellt den sensibelsten und ökologisch hochwertigsten Bereich im Untersuchungsgebiet dar – sowohl als Biotop per se als auch als Lebensraum für alle angeführten Tierarten. Im Projekt sind keine Eingriffe in den Biotop 5a geplant und ist im Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden entstehen.

Nach Durchsicht der Unterlagen und Überprüfung anhand des zur Verfügung stehenden GIS und der Fachliteratur sowie persönlicher Rücksprache mit dem Gutachter werden die übermittelten Unterlagen als schlüssig, nachvollziehbar und plausibel beurteilt.

Auf dieser Basis darf daher mitgeteilt werden, dass durch die geplante Revitalisierung des KW Peggau aus Sicht der Umweltschutzbehörde keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biodiversität zu besorgen sind, weshalb für das Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die VERBUND Hydro Power GmbH mit dem Sitz in Wien (FN 84438 z des Handelsgerichtes Wien) ist Eigentümerin und Betreiberin der Kraftwerksanlage Peggau an der Mur.

Es handelt sich um ein Ausleitungskraftwerk, bestehend aus der Oberwasserstrecke (Stauraum), dem Abschlussbauwerk (Wehr) mit Fischaufstieg, dem Oberwasser- bzw. Ausleitungskanal, dem Krafthaus und der Rückgabe des Wassers an die Mur durch den Unterwasserkanal. Die Engpassleistung beträgt 13,2 MW.

II. Nach Angabe der Projektwerberin liegen folgende wasserrechtliche Bewilligungen vor:

- Bescheide des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. September 1961, GZ: 3-347 Ste 26/12-1961, und vom 21. Februar 1964, GZ: 3-347 St 2/1-1964: Bewilligung der Erweiterung und Wiederverleihung des Wasserrechtes
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 3. Juli 2012, GZ: FA13A-32.00-247/2011-18: Bewilligung der funktionalen Strukturierung der Restwasserstrecke
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Februar 2013, GZ: ABT13-32.00 P 29/2012-4: Bewilligung der Adaptierung der Wehranlage Adriach

III. Das gegenständliche Vorhaben umfasst Maßnahmen zur Erhöhung der Anlagensicherheit und der Effizienzsteigerung.

Die Engpassleistung wird von 13,2 MW um 2,5 MW auf 15,7 MW erhöht.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 1 verwiesen.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 lautet:

Z 30	<p>a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;</p> <p>b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;</p> <p>c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum.</p> <p>Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.</p> <p>Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.</p>
------	--

⁷⁾ Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) folgende Gewässerslänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km², 2 km bei EZG von 10 – 50 km², 3 km bei EZG von 51 – 100 km², 4 km bei EZG von 101 – 500 km², 5 km bei EZG von 501 – 1 000 km², 10 km bei EZG ab 1 001 km².

V. Im Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015, vom 10. Juli 2015 wird zu Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 u.a. Folgendes ausgeführt:

„Z 30 lit. c repräsentiert die Weiterentwicklung zur bisherigen Kraftwerkskette und bringt ebenfalls eine individuell gewässerbezogene Betrachtung. Abhängig vom orographischen Gewässereinzugsgebiet führt die Distanz zu gleichartigen Verbauungen flussauf oder flussab des geplanten Vorhabens in eine UVP. Erfasst sind daher Wehranlagen zur energetischen Wasserkraftnutzung ab jeweils 2 MW unabhängig vom Kraftwerks- oder Wehrtyp⁴⁹⁴, jedoch keine anderen Wasserbauten (Schwellen, Sohlrampen, Künetten, Sohlgurte und Sperren der Wildbachverbauung etc.); gesetzlich fingiert werden dadurch Kumulationswirkungen durch zwei Wasserkraftwerke ab der Mindestgröße von 2 MW. Es werden dabei jedoch nur Vorhaben geprüft, die im Fischlebensraum liegen. Der Fischlebensraum ist einer Kartierung⁴⁹⁵ aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu entnehmen und umfasst den ‚natürlichen Fischlebensraum‘⁴⁹⁶. Die Berechnung des notwendigen Mindestabstands erfolgt gemäß der FN 7 in Klassen nach der Gewässereinzugsgebietsgröße, denen ein Mindestabstand zugewiesen ist. Das Gesetz normiert die Klassengrenzen im ganzzahligen Kilometerbereich. Da die Klassengrenzen keine undefinierten Bereiche (z.B. von 10 bis 50km² // 51 bis 100km²) erlauben, muss die Zuordnung eines strittigen Gewässereinzugsgebietes zur oberen oder unteren Klasse gemäß den anerkannten Rundungsregeln⁴⁹⁷ erfolgen. Gerundet würde gemäß dem Tatbestand auf Kilometer (‚Rundungsstelle‘). Unterschreitet ein neues Vorhaben diesen Mindestabstand, ist eine UVP notwendig. Die Berechnung des orographischen Einzugsgebietes kann auf Basis von (digitalen) Höhenmodellen relativ schnell und einfach für jeden Punkt eruiert werden. Ist eine genaue Messung des Mindestabstands nötig (Meterbereich), kann ebenfalls anhand von geographischen Informationssystemen (Datensatz Wasserinformationssystem Austria - WISA etc.) die Flusslänge zwischen den Wehranlagen festgestellt werden.

⁴⁹⁴ Erfasst werden alle Wehrtypen unabhängig davon, ob diese beweglich oder unbeweglich sind bzw. eine Ausleitung mit oder ohne einen Stau (wie bei lit. b des Gewässers (z.B. Tiroler Wehre etc.) für den Zufluss zu Energieanlagen bewerkstelligen.

⁴⁹⁵ Kartierung ‚O-TYP2 Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Fische‘ zum NGP: <http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/ngp/ngp-2009/karten/fluesse/anh-fl-see/gew-tyt.html>.

⁴⁹⁶ Auf den Erlass des BMLFUW und dessen Beilage zur Qualitätszielverordnung Ökologie wird verwiesen, Zl. BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011.

⁴⁹⁷ ÖNORM A 6403, Ausgabe 2010-01-15, Runden von Zahlen und Messwerten.

Zum Tatbestand der UVP-Pflicht für Wasserkraftanlagen wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eine Ausnahme für Effizienzsteigerungen in bestehenden Kraftwerken eingeführt, da bestimmte Arten von Leistungserhöhungen an bestehenden Wasserkraftanlagen keine wesentlichen ökologischen Auswirkungen haben. Ausgenommen sind all jene Änderungsvorhaben, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauziels haben. Dazu zählen etwa ein Turbinenaustausch, der Einbau zusätzlicher Turbinen oder hydraulische Verbesserungen im Zu- oder Abstrombereich des Kraftwerkes. Weiters sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit (Fischaufstiegshilfen) ausgenommen.“

VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2)

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VII. Durch die gegenständliche Änderung (Erhöhung der Engpassleistung von 13,2 MW um 2,5 MW auf 15,7 MW) wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 lit. a) und lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) III.) in einer Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000. Es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Anhang 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes von 2 MW. Das Vorhaben ist daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden, von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Zur Frage, ob dieser Ausnahmetatbestand verwirklicht wird, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Wasserbautechnik (vgl. Punkt A) III.) und Limnologie (vgl. Punkt A) IV.) eingeholt. Die Amtssachverständigen kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zum Ergebnis, dass von technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung auszugehen ist, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke und die Stauraumlänge haben. Auch Auswirkungen auf das Schutzgut Biodiversität sind nicht zu erwarten (vgl. Beilage 2 und die Stellungnahme der Umweltsachverständigen vom 3. Februar 2021 unter Punkt A) VIII.).

Der Ausnahmetatbestand gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 wird somit verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz